

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. April 1962	Nummer 24
---------------------	---	------------------

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
1110	15. 3. 1962	Landeswahlordnung	127
	27. 3. 1962	Landtagswahl 1962 — Wahlauszeichnung	182

Landeswahlordnung

Vom 15. März 1962

Übersicht

Abschnitt I: Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 1 Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz
- § 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- § 3 Wahlscheinantrag
- § 4 Ausstellung des Wahlscheines
- § 5 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 6 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines
- § 7 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltpersonal, Soldaten, Polizei

Abschnitt II: Wahlvorbereitung

- § 8 Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen
- § 9 Aufgaben des Kreiswahlleiters
- § 10 Aufgaben des Gemeindedirektors
- § 11 Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse
- § 12 Wahlvorsteher und Wahlvorstand
- § 13 Führung des Wählerverzeichnisses
- § 14 Form des Wählerverzeichnisses
- § 15 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 16 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 17 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 18 Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis
- § 19 Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 20 Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 21 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 22 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

- § 23 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

- § 24 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 25 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 26 Landesreservelisten
- § 27 Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

Abschnitt III: Nachwahlen und Wiederholungswahlen

- § 28 Nachwahlen
- § 29 Wiederholungswahlen

Abschnitt IV: Durchführung der Wahl

- § 30 Wahlbekanntmachung
- § 31 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 32 Wahlzelle, Wahlurne
- § 33 Wahltisch
- § 34 Öffentlichkeit der Wahl
- § 35 Ordnung im Wahlraum
- § 36 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 37 Stimmabgabe
- § 38 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 39 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 40 Schluß der Wahlhandlung
- § 41 Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- § 42 Zählung der Wähler
- § 43 Ungültige Stimmen

- § 44 Zählung der Stimmen
- § 45 Zähllisten
- § 46 Wahlniederschrift
- § 47 Schnellmeldungen
- § 48 Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 49 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 50 Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl
- § 51 Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis
- § 52 Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten
- § 53 Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land
- § 54 Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Abschnitt V: Briefwahl

- § 55 Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften
- § 56 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 57 Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand
- § 58 Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses
- § 59 Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Abschnitt VI: Besondere Regelungen

- 1. Stimmabgabe in Klöstern
- § 60 2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten
- § 61 Stimmbezirke
- § 62 Wahlvorstand
- § 63 Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe
- § 64 Wahlhandlung
- § 65 Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten
- 3. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene
- § 66 4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten
- § 67

Abschnitt VII: Schlußvorschriften

- § 68 Feststellung von Bevölkerungszahlen
- § 69 Vordrucke
- § 70 Wahlstatistik
- § 71 Öffentliche Bekanntmachung
- § 72 Aufgaben des AmtsDirektors
- § 73 Stimmzählgeräte
- § 74 Inkrafttreten

Auf Grund des § 42 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) und des § 28 Abs. 1 Satz 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Erklärung bei mehrfachem Wohnsitz

(1) Wer bei mehrfachem Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen sein Wahlrecht nicht am Hauptwohnsitz im Sinne der Vorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes ausüben will, kann sein Wahlrecht in einer anderen Gemeinde durch Erklärung begründen, die er gegenüber der Meldebehörde des Hauptwohnsitzes abgibt. Diese Erklärung ist spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes abzugeben. Wird die Erklärung nach dem Stichtag (§ 16 Abs. 1 des Gesetzes) und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) abgegeben, so gilt sie als Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis; wird sie während der Auslegungsfrist abgegeben, so gilt sie als Einspruch (§ 17 des Gesetzes, § 18).

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes streicht den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis und benachrichtigt die andere Gemeinde von der abgegebenen Erklärung; diese trägt den Wahlberechtigten in ihr Wählerverzeichnis ein.

§ 2

Ausschluß vom Wahlrecht

Vom Wahlrecht ist gemäß § 2 Nr. 1 des Gesetzes ausgeschlossen, wer am Wahltag

- wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Nr. 3 BGB),
- wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist (§ 114 BGB),
- nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist (§ 114 BGB).

§ 3

Wahlscheinantrag

(1) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl 18 Uhr angenommen zu werden, wenn der Gemeindedirektor in der Bekanntmachung nach § 17 darauf hingewiesen hat. In den Fällen des § 3 Abs. 5 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltag bis 12 Uhr beantragt werden.

(2) Der Antragsteller hat den Grund, auf den er seinen Antrag stützt (§ 3 Abs. 4 oder Abs. 5 des Gesetzes), glaubhaft zu machen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

§ 4

Ausstellung des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von dem Gemeindedirektor derjenigen Gemeinde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgestellt. Er muß vom Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag handschriftlich unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden, wenn die sichere Aufbewahrung der Wahlscheinvordrucke gewährleistet ist.

(3) Ergibt sich aus dem Antrag nicht, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so sind dem Wahlschein beizufügen

- ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 3,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 4 und
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 5, auf dem die vollständige Anschrift des Kreiswahlleiters sowie die Bezeichnung der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), angegeben sind.

Der Wahlberechtigte kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich, bis spätestens am Wahltag 12 Uhr, anfordern.

(4) Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt oder ihm durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Sendung muß von der Gemeinde freigemacht werden.

(5) Über die ausgestellten Wahlscheine führt der Gemeindedirektor einen Nachweis, in dem die Fälle des § 3 Abs. 4 und die des Abs. 5 des Gesetzes getrennt gehalten werden. Der Nachweis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem numerierten Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückgehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in den Nachweis eingetragen ist. Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderer Nachweis nach Satz 1 bis 3 zu führen (§ 31 Buchst. a).

(6) Wird ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Der Wahlscheinnachweis ist zu berichtigen. Der Gemeindedirektor verständigt den Kreiswahlleiter, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet.

(7) Der Gemeindedirektor übersendet dem Kreiswahlleiter

den allgemeinen Wahlscheinnachweis sofort nach Abschluß des Wählerverzeichnisses auf schnellstem Wege und
eine Abschrift des besonderen Wahlscheinnachweises so rechtzeitig, daß sie spätestens am Wahltag vormittags bei dem Kreiswahlleiter eingeht.

Hat der Gemeindedirektor noch Wahlscheine gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes ausgegeben, so teilt er die Namen der Wahlberechtigten am Wahltag spätestens bis 15 Uhr fernmündlich dem Kreiswahlleiter mit, der sie in den Nachweisen nachträgt.

(8) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

(9) Sonderbestimmungen für die Erteilung von Wahlscheinen gelten für Klöster, Kranken- und Pflegeanstalten, Gefangenenganstanlten (§ 7) sowie für Bewohner von gesperrten Wohnstätten (§ 67).

§ 5

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird in das Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 6

Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheins

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt, sofern ihm nicht sogleich abgeholfen wird. Der Gemeindedirektor soll seine Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf den zulässigen Rechtsbehelf hinweisen.

(2) Die Beschwerde wird beim Gemeindedirektor schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor.

§ 7

Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten, Polizei

(1) Der Gemeindedirektor fordert spätestens am achten Tage vor der Wahl von den Leitungen

- a) der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltsstimmbezirk gebildet worden ist (§ 61),
- b) der Klöster, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten und Gefangenenganstanlten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe mit Wahlschein in der Anstalt vorgesehen ist (§§ 60, 65, 66),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde an, die am Wahltag in der Anstalt wählen wollen. Er stellt für diese Wahlberechtigten Wahlscheine aus und übersendet sie der Anstaltsleitung; diese sorgt dafür, daß die Wahlscheine den Wahlberechtigten unverzüglich und persönlich ausgehändigt werden.

(2) Der Gemeindedirektor veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl,

- a) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen Wahlkreises geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
- b) die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in den Wählerverzeichnissen von Gemeinden anderer Wahlkreise geführt werden, zu verständigen, daß sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl in ihrem Heimatwahlkreis ausüben können und sich dafür von der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Der Gemeindedirektor ersucht spätestens am dreizehnten Tage vor der Wahl die Truppenteile und die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Polizeieinheiten in der Gemeinde, die wahlberechtigten Soldaten und Bediensteten entsprechend Absatz 2 zu verständigen.

II. Wahlvorbereitung

§ 8

Bildung des Kreiswahlausschusses in zusammengesetzten Wahlkreisen

(1) Erstreckt sich ein Wahlkreis auf mehrere Landkreise, mehrere kreisfreie Städte oder Landkreise und kreisfreie Städte und können sich die beteiligten Vertretungen über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses nicht einigen, so sind die Stellen der Beisitzer im Kreiswahlausschuß nach den Grundsätzen der Absätze 2 und 3 zu besetzen.

(2) Auf jede politische Partei und Wählergruppe entfallen soviel Sitze, wie ihr im Verhältnis der im Wahlkreis für sie bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte abgegebenen gültigen Stimmen nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt zustehen. Der Kreiswahlleiter stellt hiernach die auf die politischen Parteien und Wählergruppen entfallenden Sitze fest.

(3) Die Vertreter derselben politischen Partei oder derselben Wählergruppe in den Vertretungen der zum Wahlkreis gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen die in den Kreiswahlausschuß zu entsendenden Beisitzer. Sie sollen bei der Aufteilung der Sitze den bevölkerungsmäßigen Anteil der zum Wahlkreis gehörenden Landkreise und kreisfreien Städte berücksichtigen.

§ 9

Aufgaben des Kreiswahlleiters

(1) Der Kreiswahlleiter führt den Vorsitz im Kreiswahlausschuß. Er ist für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht die Zuständigkeit des Landeswahlleiters, des Landeswahlausschusses, des Kreiswahlausschusses oder des Wahlvorstandes begründet ist. Die Gemeinde-, Kreis- und Amtsverwaltungen haben nach den Weisungen des Kreiswahlleiters für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb ihres Bezirks zu sorgen.

(2) Dem Kreiswahlleiter obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) die Wahlzeit in den einzelnen Stimmbezirken abweichend festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes),
- b) kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Verwaltungsbezirks zu einem Stimmbezirk zu vereinigen (§ 15 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes),
- c) die Namen der Mitglieder des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter bekanntzugeben (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
- d) zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern (§ 21), Wahlvorschläge entgegenzunehmen (§ 19 Abs. 1 des Gesetzes) und zur Beseitigung etwaiger Mängel aufzufordern (§ 21 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- e) bei der Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mitzuwirken, im besonderen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge öffentlich bekanntzugeben (§ 22 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 24 und 25),
- f) die Anberaumung einer Nachwahl bekanntzugeben (§ 28 Abs. 1 Satz 1),
- g) die Herstellung der Stimmzettel zu veranlassen und ihre Verwendung zu überwachen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 und 3),
- h) anzurufen, daß Zähllisten zu führen sind (§ 45 Abs. 1),
- i) die Wahlbriefe entgegenzunehmen und aufzubewahren (§ 28 Abs. 1 des Gesetzes, § 58),
- k) die Briefwahlvorstände zu berufen sowie die Ermittlung des Briefwahlergebnisses vorzubereiten und zu überwachen (§§ 58, 59),
- l) bei Stimmengleichheit im Wahlkreis das Los zu ziehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes),
- m) das Ergebnis im Wahlkreis bekanntzugeben (§ 34 des Gesetzes, § 51),
- n) den im Wahlkreis Gewählten von der Wahl zu benachrichtigen (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes, § 50).

§ 10

Aufgaben des Gemeindedirektors

Der Gemeindedirektor trägt nach den Weisungen des Landeswahlleiters und des Kreiswahlleiters die Verantwortung für den reibungslosen Vollzug der Wahl innerhalb der Gemeinde. Im besonderen obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) in größeren Gemeinden das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen und die Einteilung öffentlich bekanntzugeben (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes), wobei vereinfachte Bekanntmachung genügt,
- b) für Kranken- und Pflegeanstalten bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheinhaber zu bilden (§ 61 Satz 1),
- c) die Mitglieder des Wahlvorstandes zu berufen (§ 11 Nr. 1 Satz 2 des Gesetzes, § 12 Abs. 1),
- d) in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern anzurufen, daß Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen nur bis zum zweiten Tage vor der Wahl entgegenzunehmen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 2) und daß das Wählerverzeichnis bereits am zweiten Tage vor der Wahl abschließen ist (§ 20 Abs. 1 Satz 2),

- e) das Wählerverzeichnis aufzustellen, auszulegen, die Auslegung öffentlich bekanntzugeben, über Einsprüche zu entscheiden und das Wählerverzeichnis nach endgültigem Abschluß rechtzeitig dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 16 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, § 13 Abs. 4, §§ 17 bis 20),
- f) Wahlscheine zu erteilen und über Einsprüche zu entscheiden (§ 3 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 3 des Gesetzes, §§ 4 und 6),
- g) bei der Beschaffung von Wahlscheinen für Anstaltsinsassen, Anstaltpersonal, Soldaten, Polizei mitzuwirken (§ 7),
- h) die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Bescheinigungen auszustellen (§ 22 Abs. 3 Buchst. c und Abs. 4 Buchst. b, § 26 Abs. 2),
- i) Ort, Zeit und nähere Einzelheiten der Wahl bekanntzugeben (§ 30 Abs. 1 und 2),
- k) Abdruck der Wahlbekanntmachung dem Kreiswahlleiter zu übersenden (§ 30 Abs. 3),
- l) bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen mitzuwirken (§§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1).

§ 11

Allgemeine Vorschriften für Wahlausschüsse

(1) Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll ein Stellvertreter berufen werden. Die Namen der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter sollen vom Wahlleiter öffentlich bekanntgemacht werden; vereinfachte Bekanntmachung genügt.

(2) Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich bekanntzumachen; vereinfachte Bekanntmachung, verbunden mit dem Hinweis, daß jeder Mann Zutritt zu der Sitzung hat, genügt. Der Wahlleiter weist die Beisitzer in der Ladung darauf hin, daß der Wahlausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(3) Die Beisitzer des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden vor Beginn ihrer Tätigkeit auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht gehindert, an einer Entscheidung mitzuwirken, die sich auf ihre Wahl oder Bewerbung erstreckt.

(4) Zur Abgeltung des den Beisitzern des Kreiswahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann ein Sitzungstagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Auf die Entschädigung für Verdienstaufwand und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrkosten finden die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) entsprechende Anwendung. Die Beisitzer des Landeswahlausschusses werden nach den Vorschriften entschädigt, welche für die Landtagsabgeordneten bei der Teilnahme an Sitzungen der Landtagsausschüsse gelten.

§ 12

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

(1) Der Gemeindedirektor bestimmt die Zahl der Beisitzer im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes. Der Gemeindedirektor beruft den Wahlvorsteher, den stellvertretenden Wahlvorsteher und die Beisitzer aus den Bürgern (§ 6 Abs. 2 der Gemeindeordnung) und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die Vorschläge der in der Gemeinde vertretenen politischen Parteien. Der Wahlvorsteher, sein Stellvertreter und die Beisitzer sollen nach Möglichkeit in dem Stimmbezirk, für den sie tätig sind, wohnen. Die Beisitzer können, soweit sie der Gemeindedirektor nicht selbst beruft, in seinem Auftrag vom Wahlvorsteher ernannt werden. Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag der Wahlvorsteher bestimmt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(3) Der Wahlvorstand wird vom Gemeindedirektor oder im Auftrag des Gemeindedirektors vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltag vor dem Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen. Fehlende Beisitzer können durch anwesende Wahlberechtigte ersetzt werden; dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(4) Während der Wahlhandlung und Stimmenzählung müssen immer drei Mitglieder anwesend sein, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(6) Zur Abgeltung des den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch die Wahrnehmung ihres Amtes am Wahltag entstandenen Aufwandes kann ein Tagegeld bis zu 10,— DM gewährt werden. Fahrkosten werden nicht besonders erstattet; sie sind mit dem Tagegeld nach Satz 1 abgegolten.

§ 13

Führung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Gemeindedirektor führt für jeden allgemeinen Stimmbezirk (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach
 Familiennamen und Rufnamen,
 Geburtsdatum,
 Wohnung,
 Vermerk über die Stimmabgabe,
 Bemerkungen.

Die Aufnahme weiterer Angaben ist zulässig.

(2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis unter fortlaufender Nummer nach der Buchstabenfolge der Familiennamen oder nach Straßen und Hausnummern aufzuführen.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

(4) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtigt oder neu aufgestellt werden können.

(5) Die Wählerverzeichnisse können nach Geschlechtern getrennt angelegt werden, wenn die Wahl nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden soll (§ 70).

§ 14

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es sollen möglichst viele Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe enthalten sein. Für jede Wahl ist überall die gleiche Spalte für die Vermerke über die Stimmabgabe vorzusehen.

(2) Die Wahlkartei muß für jeden Stimmbezirk gesondert in einem oder mehreren verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und nach Abschluß des Wählerverzeichnisses nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 15

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie wahlberechtigt oder vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Personen, die in Heil- und Pflegeanstalten untergebracht sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen. Die Wohnsitzvoraussetzung (§ 1 Nr. 3 des Gesetzes) ist bis zum Beweise des Gegenteils nur bei den Personen anzunehmen, die am Tage der Wahlausstellung bei der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet waren und am Stichtag noch gemeldet sind.

(3) Personen, die sich nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

§ 16

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses soll der Gemeindedirektor jeden Wahlberechtigten schriftlich benachrichtigen, daß er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Benachrichtigung ist der Stand des Wählerverzeichnisses am Stichtag (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

- a) den Familiennamen und Rufnamen, das Geburtsdatum,
- b) den Stimmbezirk und den Wahlraum,
- c) die Wahlzeit,
- d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis bei der Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
- f) den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

§ 17

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

- a) wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
- b) daß innerhalb der Auslegungsfrist beim Gemeindedirektor Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 18),
- c) wo, bis wann und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
- d) daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand des Stichtages zugrunde liegt,
- e) wie durch Briefwahl gewählt wird (§ 56).

(2) Der Gemeindedirektor sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch sonn- und feiertags eingesehen werden kann.

(3) Personen, die sich während der Auslegungsfrist anmelden und ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Einsprüche sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

(4) Der Gemeindedirektor soll zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn dadurch die öffentliche Einsichtnahme während der Auslegungszeit nicht beeinträchtigt wird und ein Mißbrauch nicht zu befürchten ist. Der Gemeindedirektor kann Abschriften des Wählerverzeichnisses erteilen und hierfür die Erstattung der baren Auslagen verlangen.

§ 18

Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei dem Gemeindedirektor eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nach Auffassung des Gemeindedirektors oder seines Beauftragten offenkundig sind, genügt die mündliche Einlegung des Einspruchs. Andernfalls ist der Einspruch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen; die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen.

(2) Will der Gemeindedirektor einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat er diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Der Gemeindedirektor soll den Beteiligten spätestens am zehnten Tage vor der Wahl seine Entscheidung bekanntgeben. Wird dem Einspruch stattgegeben, so soll die Bekanntgabe nach Möglichkeit mit der Übergabe einer Wahlbenachrichtigung verbunden werden; im Falle der mündlichen Einlegung des Einspruchs (Abs. 1 Satz 2) genügt die Übergabe einer Wahlbenachrichtigung.

(4) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors wird bei diesem schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleget. Der Gemeindedirektor legt die Beschwerde, sofern er ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und dem Gemeindedirektor bekanntzugeben.

§ 19

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Vom Stichtag an sind nur noch folgende Änderungen des Wählerverzeichnisses zulässig:

- a) auf Grund einer Erklärung gemäß § 1,
- b) auf Antrag oder Einspruch von Personen, die sich in der Zeit vom Stichtag bis zum Ablauf der Auslegungsfrist anmelden (§ 15 Abs. 3, § 17 Abs. 3),
- c) auf Grund von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis (§ 17 des Gesetzes),
- d) zur Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur nachträglichen Aufnahme von Personen, so ist die nachträgliche Eintragung als solche kenntlich zu machen. Führt die Änderung des Wählerverzeichnisses zur Streichung von Personen, so ist der Grund der Streichung in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben. Im Falle der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten findet § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 20

Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist am Tage vor der Wahl durch die Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk abzuschließen. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß das Wählerverzeichnis schon am zweiten Tage vor der Wahl abgeschlossen wird. Nach dem Abschluß sind alle Arten von Änderungen im Wählerverzeichnis unzulässig, es sei denn, daß es sich um die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten (§ 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, § 19 Abs. 1 Buchst. d) oder die nachträgliche Eintragung des Wahlscheinvermerks (§ 36 Abs. 2) handelt.

(2) Der Abschluß wird nach dem Muster der Anlage 1 auf der Wählerliste oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteikarte, bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Der Gemeindedirektor hat das Wählerverzeichnis rechtzeitig vor der Wahl dem Wahlvorsteher zu übergeben (§ 31 Buchst. a).

§ 21

Auforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis durch öffentliche Bekanntmachung auf. Er soll in der Bekanntmachung darauf hinweisen,

- daß die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor dem siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl einzureichen sind, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können;
- wieviel Unterschriften die Wahlvorschläge gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes enthalten müssen;
- wo Vordrucke für die Wahlvorschläge zu erhalten sind (§ 69 Abs. 1).

§ 22

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 eingereicht werden. Er muß enthalten

- Familiennamen und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
- den Namen der politischen Partei oder das Kennwort der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.

Der Kreiswahlvorschlag einer politischen Partei muß von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes). Bei anderen Kreiswahlvorschlägen muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten; Absatz 3 Buchst. c) und d) gilt entsprechend. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Fehlt das Kennwort oder erweckt es den Eindruck, als handele es sich um den Wahlvorschlag einer Partei oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Wahlvorschlag als Kennwort den Namen des Bewerbers.

(3) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kennwort), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung des Unterzeichners anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 8 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
- Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(4) Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9, daß er der Aufstellung zustimmt und daß er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindedirektors nach dem Muster der Anlage 10, daß er wählbar ist,
- sofern der Wahlvorschlag von einer politischen Partei eingereicht wird, beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Versammlung der Partei zur Aufstellung der Bewerber (§ 18 Satz 3 des Gesetzes); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 11 gefertigt sein.

(5) Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind, haben außerdem einzureichen

- den Nachweis, daß der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,

- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.

Hat eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahleiter darüber erteilte Bescheinigung.

(6) Die Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner (Abs. 3 Buchst. c), die Wählbarkeit der Bewerber (Abs. 4 Buchst. b) und die Beglaubigungen von Abschriften der beizubringenden Unterlagen sind gebührenfrei zu erteilen.

§ 23

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, die einen gültigen Wahlvorschlag bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht zustande kommen lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes), so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel zu beseitigen. Stellt er Mängel fest, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren, so fordert er unverzüglich auf, diese Mängel bis zur Zulassung zu beseitigen.

(2) Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 18 des Gesetzes ordnungsmäßig einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, im besonderen eine Liste über die Teilnehmer an der Versammlung, und über ihre Parteizugehörigkeit, verlangen.

(3) Ist ein Bewerber innerhalb des Wahlkreises in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so fordert ihn der Kreiswahlleiter auf, sich bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin. Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(4) Ruft der Vertrauensmann gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters den Kreiswahlausschuß an, so hat dieser dem Vertrauensmann Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. Über den Einspruch ist spätestens am Tage nach seiner Erhebung zu entscheiden.

(5) Der Kreiswahlleiter hat dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber aller Wahlvorschläge unter Angabe der politischen Partei oder des Kennwortes mitzuteilen.

§ 24

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung, in der über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge entschieden wird, ein.

(2) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.

(3) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 12 angefertigt.

(4) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter unverzüglich Abschrift der Niederschrift. Dabei weist er auf ihm bedenklich erscheinende Entscheidungen besonders hin.

(5) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Landeswahlleiter kann telegrafisch oder fernschriftlich Beschwerde einlegen. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden, übersendet ihm unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Anlagen und mit seiner Stellungnahme und verfährt nach seinen Weisungen. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter.

§ 25

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 22 Abs. 1 Buchst. a) und b) bezeichneten Angaben bekannt.

§ 26

Landesreservelisten

(1) Die Landesreserveliste soll nach dem Muster der Anlage 13 eingereicht werden. Sie muß enthalten

a) Familien- und Rufnamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge,

b) den Namen der politischen Partei, die die Landesreserveliste einreicht.

Sie soll ferner Namen und Anschrift des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters enthalten.

(2) Für die Unterzeichnung der Landesreservelisten gilt § 22 Abs. 3 entsprechend. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei anzugeben. Der Landesreserveliste sind für die betreffende politische Partei und die in ihr enthaltenen Bewerber die in § 22 Abs. 4 und 5 Satz 1 genannten Unterlagen beizufügen. Die Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber (§ 18 Satz 3 des Gesetzes) soll nach dem Muster der Anlage 16 gefertigt sein. § 22 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 15 abzugeben. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Für die Aufforderung zur Einreichung von Landesreservelisten, die Vorprüfung durch den Landeswahlleiter, die Zulassung und Bekanntmachung gelten die §§ 21, 23, 24 Abs. 1 bis 3 und § 25 entsprechend.

§ 27

Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge

(1) Für die Stimmzettel ist das Muster der Anlage 17 maßgebend. Der Stimmzettel muß so groß sein, daß die Angaben über alle Bewerber übersichtlich auf ihm erscheinen.

(2) Der Landeswahlleiter teilt den Kreiswahlleitern die sich aus § 24 Satz 3 des Gesetzes ergebende Reihenfolge der Parteien mit. Der Kreiswahlleiter veranlaßt den Druck der Stimmzettel. Er ist für ihre Herstellung und den Schutz gegen ihre mißbräuchliche Verwendung verantwortlich.

(3) Die Stimmzettel müssen in jedem Stimmbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein.

(4) Die Wahlumschläge sollen $11,4 \times 16,2$ cm (DIN C 6) groß, undurchsichtig und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen für jeden Stimmbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge; stehen einer Gemeinde die Wahlumschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindesiegel ab. Die Wahlumschläge für die Briefwahl müssen dem Muster der Anlage 3 entsprechen; sie werden vom Kreiswahlleiter beschafft.

(5) Für die Wahlbriefumschläge ist das Muster der Anlage 5 maßgebend. Sie sollen $12,5 \times 17,6$ cm (DIN B 6) groß und müssen purpurrot sein.

III. Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 28

Nachwahlen

(1) Sobald feststeht, daß die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbers, infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden kann, sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Er unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter.

(2) Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvorschlags vor dem Wahltag, so fordert der Kreiswahlleiter den Vertrauensmann auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. Der Ersatzvorschlag muß vom Vertrauensmann und seinem Stellvertreter unterzeichnet sein. Das Verfahren nach § 18 des Gesetzes braucht nicht eingehalten zu werden.

(3) Bei der Nachwahl wird

- mit den für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 nach den für die Hauptwahl zugelassenen Wahlvorschlägen,
- in den für die Hauptwahl bestimmten Stimmbezirken und Wahlräumen und
- vor den für die Hauptwahl gebildeten Wahlvorständen gewählt.

(4) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 29

Wiederholungswahlen

(1) Ist nur das Wahlergebnis einzelner Stimmbezirke für ungültig erklärt worden, so darf die Abgrenzung dieser Stimmbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl in denselben Stimmbezirken wiederholt werden.

(2) Findet die Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Stimmbezirken das Verfahren zur Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und zum Abschluß der Wählerverzeichnisse nach dem Stande am Tage der Hauptwahl nach den allgemeinen Vorschriften neu durchzuführen.

(3) Findet die Wiederholungswahl mehr als sechs Monate nach der für ungültig erklärten Wahl statt, so werden die Wählerverzeichnisse in den Stimmbezirken, in denen die Wahl zu wiederholen ist, nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(4) Wenn im Wahlprüfungsverfahren eine Wiederholungswahl wegen Unregelmäßigkeiten bei der Zulassung von Wahlvorschlägen angeordnet worden ist, können nicht beanstandete Wahlvorschläge nur geändert werden, falls ein Bewerber gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(5) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

IV. Durchführung der Wahl

§ 30

Wahlbekanntmachung

(1) Der Gemeindedirektor macht spätestens am sechsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

- a) die Stimmbezirke, einschließlich der in § 61 genannten, sowie die Lage der Wahlräume, verbunden mit dem Hinweis, wo und zu welcher Zeit die Abgrenzung der Stimmbezirke eingesehen werden kann,
- b) Beginn und Ende der Wahlzeit,
- c) daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereithalten werden,
- d) daß sich der Wähler auf Verlangen über seine Person auszuweisen hat und daß deshalb ein Personalausweis mitzubringen ist und daß zur Erleichterung des Wahlgeschäfts die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden soll,
- e) daß der Wähler bei der Stimmabgabe den Namen des Bewerbers, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise in der dafür vorgesehenen Spalte kennzeichnen muß und daß Stimmzettel aus den in § 30 des Gesetzes und § 43 angegebenen Gründen ungültig sind,
- f) in welcher Weise mit Wahlschein und im besonderen durch Briefwahl gewählt werden kann,
- g) die Strafbestimmungen des § 107a des Strafgesetzbuches.

An Stelle der Aufzählung der Stimmbezirke und der Angabe der Wahlräume (Satz 1 Buchst. a) kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(2) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein amtlicher Stimmzettel beizufügen.

(3) Abdruck der Wahlbekanntmachung ist dem Kreiswahlleiter zu übersenden.

§ 31

Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Gemeindedirektor übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Stimmbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

- a) das Wählerverzeichnis, erforderlichenfalls den Nachweis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
- b) Wahlumschläge und Stimmzettel in genügender Zahl,
- c) Vordrucke der Wahlniederschrift und, falls der Kreiswahlleiter die Führung von Zähllisten angeordnet hat (§ 45 Abs. 1), Vordrucke der Zähllisten gemäß Anlage 18,
- d) Abdruck des Gesetzes und der Wahlordnung oder auszugsweise Abdruck der wesentlichen Bestimmungen,
- e) Abdruck der Wahlbekanntmachung,
- f) Verschlußmaterial für die Wahlurnen,
- g) Verpackungs- und Siegelmaterial zum Einschlagen und Versiegeln der Wahlunterlagen (§ 48 Abs. 1).

§ 32

Wahlzelle, Wahlurne

(1) In jedem Wahlraum richtet der Gemeindedirektor eine oder mehrere Wahlzellen mit Tischen ein, in denen jeder Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen. In der Wahlzelle sollen Bleistifte bereitliegen.

(2) Die Wahlumschläge, die die Wähler bei der Wahl abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt. Die Wahlurne muß einen mit einem Spalt versehenen Deckel haben und verschließbar sein; der Spalt darf nicht weiter als 2 cm sein. Die Wahlurne soll rechteckig sein, eine innere Höhe von 90 cm und einen Abstand von 35 cm von jeder Wand zur gegenüberliegenden haben.

§ 33

Wahlstisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 34

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

§ 35

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 36

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die übrigen Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichten und so den Wahlvorstand bilden.

(2) Nach der Eröffnung berichtet der Wahlvorsteher erforderlichenfalls den Abschluß des Wählerverzeichnisses auf Grund des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 31 Buchst. a).

(3) Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 37

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Wahlumschlag und einen amtlichen Stimmzettel; er soll sich hierzu nach Möglichkeit durch die Wahlbenachrichtigung ausweisen. Er begibt sich damit in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich der Wähler nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Danach trifft der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen; er soll die Wahlbenachrichtigung vorlegen. Sobald der Schriftführer den Namen im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, nachdem der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe vermerkt hat. Hat der Wahlvorsteher festgestellt, daß der Einwurf in die Wahlurne nach Absatz 2 zulässig ist, so übergibt er den Wahlumschlag hierzu dem Wähler oder wirft ihn mit Einverständnis des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Stimmzettel, die außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet worden sind oder die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben werden oder denen ein deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Wahlumschläge, die mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen sind.

(3) Der Wähler kann sich für einen von ihm versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel vom Wahlvorsteher einen neuen geben lassen.

(4) Glaukt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung. Der Beschuß wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen (§ 26 Abs. 4 des Gesetzes), können sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen, die nicht dem Wahlvorstand angehören darf.

§ 38

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte (§ 14 Abs. 1 Satz 3).

§ 39

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über die

Gültigkeit des Wahlscheines oder über den rechtmäßigen Besitz, so klärt sie der Wahlvorstand nach Möglichkeit und beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 40

Schluß der Wahlhandlung

Der Schluß der Wahlzeit wird vom Wahlvorsteher festgestellt und bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden; der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Alsdann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

§ 41

Allgemeines über die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Er stellt fest die Zahlen

- a) der Wahlberechtigten,
- b) der Wähler,
- c) der ungültigen und gültigen Stimmen,
- d) der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) der für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung durchgeführt. Dabei sollen sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 42

Zählung der Wähler

Vor der Öffnung der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahlisch entfernt. Alsdann werden zur Feststellung der Zahl der Wähler die Wahlumschläge aus der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, aufzuklären.

§ 43

Ungültige Stimmen

(1) Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sich aus ihnen der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt (§ 30 Nr. 3 des Gesetzes), gehören im besonderen solche,

- a) die nicht angekreuzt oder nicht auf andere Weise eindeutig gekennzeichnet sind,
- b) bei denen mehrere Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- c) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen läßt, welcher Bewerber gemeint ist,
- d) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

(2) Ist der Wahlumschlag leer, so gilt er als ungültiger Stimmzettel. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn die gekennzeichneten gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Vermerke, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, daß der Wähler bei einem Bewerber mehrere Kreuze anträgt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber streicht.

§ 44

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Zahl der Wähler an Hand der Wahlumschläge, die Zahl der Stimmabgabevermerke und die Zahl der Wahlscheine festgestellt sind, öffnet ein Beisitzer die Wahlumschläge, nimmt die Stimmzettel heraus und übergibt Wahlumschläge und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Wahlumschläge und Stimmzettel, die ungültig sind oder die zu Bedenken Anlaß geben, übergibt der Wahlvorsteher einem Beisitzer, der sie sammelt und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen unter seiner Aufsicht behält. Gibt weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel hinsichtlich seiner Gültigkeit zu Bedenken Anlaß, so liest der Wahlvorsteher aus dem Stimmzettel vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Die Stimmzettel werden, getrennt nach den Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Sind alle gültigen Stimmzettel gezählt, so entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf der Rückseite durch die Vermerke „gültig“, „ungültig“, „durch Wahlumschlag ungültig“, „durch Beifügung mehrerer widersprechender Stimmzettel ungültig“, die Wahlumschläge durch die Vermerke „leer“, „enthält mehrere widersprechende Stimmzettel“, „unzulässige Beschaffenheit“ zu kennzeichnen. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind nach Verlesen bei den Stimmzettelhaufen der in Betracht kommenden Bewerber zu berücksichtigen; § 46 Abs. 2 Buchst. a) bleibt unberührt.

§ 45

Zähllisten

(1) Der Kreiswahlleiter kann anordnen, daß Zähllisten gemäß Anlage 18 von einem dafür bestimmten Mitglied des Wahlvorstandes oder einer dafür bestimmten Hilfskraft geführt werden.

(2) Der Listenführer verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 46

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 19 aufgenommen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind, verpackt und versiegelt, beizufügen

- a) die durch Beschuß nach § 44 Abs. 2 für gültig erklärten Stimmzettel,
- b) alle ungültigen Stimmzettel; soweit die Stimmzettel wegen Beschaffenheit des Wahlumschläges ungültig sind oder soweit die Wahlumschläge verschieden gekennzeichnete Stimmzettel enthalten (§ 43 Abs. 2 Satz 2) sind die Wahlumschläge den Stimmzetteln beizufügen,
- c) die Wahlscheine derjenigen Wähler, über deren Zulassung der Wahlvorstand gemäß § 39 beschlossen hat,
- d) die leer abgegebenen Wahlumschläge,
- e) die Zähllisten, falls ihre Führung vom Kreiswahlleiter gemäß § 45 angeordnet ist.

Die Unterlagen nach Satz 1 sind, je für sich, laufend durchzumerieren.

(3) Die Wahlniederschrift mit den Anlagen übergibt der Wahlvorsteher unverzüglich dem Gemeindedirektor. Dieser übersendet die Wahlniederschriften ohne die Anlagen nach Absatz 2 unverzüglich dem Kreiswahlleiter unter Beifügung einer Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb der Gemeinde nach dem Muster der Anlage 22; § 48 Abs. 1 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Wahlniederschriften und das Ergebnis der Wahl in der Gemeinde über dem Amtsdirektor zu leiten, der eine Zusammenstellung des Ergebnisses der Wahl innerhalb des Amtes beifügt.

§ 47

Schnellmeldungen

(1) Sobald das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Stimmbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Stimmbezirks dem Gemeindedirektor, der die Wahlergebnisse für alle Stimmbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. In amtsangehörigen Gemeinden sind die Meldungen an den Amtsdirektor zu leiten, der sie zusammenfaßt an den Kreiswahlleiter weitergibt.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Weg nach dem Muster der Anlage 21 erstattet. Sie enthält folgende Zahlen:

- a) Wahlberechtigte (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten),
- b) Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
- c) ungültige Stimmen,
- d) gültige Stimmen,
- e) die für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter mit.

§ 48

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, sowie
- b) die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigelegt sind (§ 46 Abs. 2 Buchst. a und c) je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete und übergibt sie dem Gemeindedirektor. Dieser verwahrt sie in den versiegelten Paketen, bis die Vernichtung zugelassen ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt dem Gemeindedirektor das Wählerverzeichnis, die von ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Wahlumschläge zurück.

(3) Die Unterlagen gemäß Absatz 1 sind mindestens aufzubewahren, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die übrigen Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Die Wählerverzeichnisse können fortgeführt werden, wenn die Wahl unanfechtbar geworden oder eine Wiederholungswahl durchgeführt ist. Die frühere Fortführung der Wählerverzeichnisse ist zulässig, wenn der bei der Hauptwahl geltende Stand des Wählerverzeichnisses festgehalten werden kann.

§ 49

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Gibt die Wahlniederschrift eines Stimmbezirks zu Bedenken Anlaß, so fordert der Kreiswahlleiter die notwendigen Unterlagen an. Über die Einsichtnahme in die gemäß § 46 Abs. 2 und § 48 Abs. 1 versiegelten Unterlagen ist eine Niederschrift in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen zu fertigen. Nach Einsichtnahme sind die Unterlagen wieder zu versiegeln. Der Kreiswahlleiter stellt nach den Wahlniederschriften der Stimmbezirke das endgültige Wahlergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 22 zusammen.

(2) Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vorzunehmen. Im übrigen ist er an deren Entscheidungen gebunden. Bedenken gegen sie vermerkt er in der Niederschrift.

- (3) Der Kreiswahlausschuß stellt fest
- die Zahl der Wahlberechtigten (Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Wahlberechtigten zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes),
 - die Zahl der Wähler (Zahl der abgegebenen Wahlumschläge),
 - die Zahlen der ungültigen und gültigen Stimmen,
 - die Zahlen der für die einzelnen Bewerber und Parteien abgegebenen gültigen Stimmen. Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.
- (4) Nach dem Muster der Anlage 23 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Abschrift der Niederschrift ist unverzüglich dem Landeswahlleiter vorzulegen.

§ 50

Benachrichtigung des Gewählten und Annahme der Wahl

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Er hat ihn hierbei darauf hinzuweisen, daß

- die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann,
- die Mitgliedschaft mit dem Eingang der Annahmeerklärung, im Falle des Buchstaben a) mit Fristablauf, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags, erworben wird.

§ 51

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter gibt das vom Kreiswahlausschuß festgestellte Wahlergebnis mit den in § 49 Abs. 3 bezeichneten Angaben öffentlich bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch den Bewerber.

§ 52

Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Der Landeswahlleiter stellt das endgültige Ergebnis im Lande nach Wahlkreisen getrennt unter entsprechender Anwendung des Musters der Anlage 22 zusammen.

- (2) Der Landeswahlausschuß stellt fest
- die Zahl der Wahlberechtigten,
 - die Zahl der Wähler,
 - die Zahl der im Land für die einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen,
 - welche politischen Parteien mindestens 5% der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben und an der Verteilung der Sitze aus den Landesreservelisten teilnehmen,
 - wieviel Sitze den politischen Parteien zuzuteilen und welche Bewerber aus den Landesreservelisten gewählt sind (§ 33 Abs. 2 des Gesetzes).

(3) Unter entsprechender Verwendung des Musters der Anlage 23 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Ergebnisses der Wahl aus den Landesreservelisten angefertigt und von allen Mitgliedern, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(4) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Landesreservistenbewerber in entsprechender Anwendung des § 50.

§ 53

Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Land

(1) Der Landeswahlleiter gibt die von den Kreiswahlausschüssen in den Wahlkreisen festgestellten Wahlergebnisse und das vom Landeswahlausschuß festgestellte Ergebnis der Wahl aus den Landesreservelisten bekannt. Die Veröffentlichung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerber.

(2) Vom Tage der Bekanntmachung läuft die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Wahl (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 —). Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 54

Überprüfung der Wahl durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Gesetzes und der Landeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist (§ 3 Satz 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 —).

V. Briefwahl

§ 55

Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften

Für die Briefwahl gelten die allgemeinen Vorschriften sinngemäß, soweit nicht in den §§ 56 bis 59 etwas anderes bestimmt ist.

§ 56

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen mit der Siegelmarke, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an den darauf angegebenen Heimatkreiswahlleiter.

(2) Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Kranken-, Pflege- und Gefangeneneanstalten sowie Klöstern und Massenunterkünften ist Vorsorge zu treffen, daß den Erfordernissen des Satzes 1 entsprochen werden kann. Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte eidesstattliche Versicherung zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes).

(3) Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigemacht zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Deutschen Bundespost übergeben wird. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Kreiswahlleiters abgegeben werden.

§ 57

Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand

Der Kreiswahlleiter bestimmt, wieviel Briefwahlvorstände gebildet werden müssen, damit das Wahlergebnis der Briefwahl noch am Wahltag ermittelt werden kann. Für die Bildung und die Tätigkeit der Briefwahlvorstände gelten die Besonderheiten, daß die Mitglieder vom Kreiswahlleiter berufen werden (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes), die Mitglieder nach Möglichkeit am Sitze des Kreiswahlleiters wohnen sollen, der Kreiswahlleiter Ort und Zeit des Zusammentritts des Briefwahlvorstandes bekanntmacht, für die Bereitstellung und Aussattung des Wahlraumes sorgt, die Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben unterrichtet, sie einberuft und ihnen die Ausstattung (§ 31) sowie etwa notwendige Hilfskräfte zur Verfügung stellt.

§ 58

Behandlung der Wahlbriefe, Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem eingehenden Wahlbrief den Tag und bei Eingang am Wahltage außerdem die Uhrzeit des Eingangs. Er sammelt die Wahlbriefe ungeöffnet und hält sie unter Verschluß.

(2) Der Kreiswahlleiter trifft durch nähere Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher Vorehrungen dafür, daß alle am Wahltage bei dem Zustellpostamt seines Sitzes noch vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe zur Abholung bereitgehalten und von einem Beauftragten des Kreiswahlleiters gegen Vorlage eines von diesem erteilten Ausweises am Wahltag bis 18 Uhr in Empfang genommen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter ordnet die Wahlbriefe nach den darauf vermerkten Gemeinden sowie gegebenenfalls Stimmbezirken und Nummern und verteilt sie auf die einzelnen Briefwahlvorstände. Er übergibt jedem Briefwahlvorstand die Wahlscheinachweise (§ 4 Abs. 7) der ihm zugeteilten Stimmbezirke.

(4) Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden vom Kreiswahlleiter angenommen, mit den in Absatz 1 vorgeschriebenen Vermerken versehen und ungeöffnet verpackt. Das Paket wird vom Kreiswahlleiter versiegelt, mit Inhaltsangabe versehen und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist.

§ 59

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

(1) Ein Beisitzer des Briefwahlvorstandes öffnet die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wenn der Schriftführer den Namen des Wählers im Wahlscheinachweis gefunden hat und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gibt, wird der Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wahlscheinachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers vermerkt hat. Die Wahlscheine werden gesammelt.

(2) Werden aus der Mitte des Briefwahlvorstandes Bedenken gegen die Gültigkeit der Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

- a) der Wähler im Wahlscheinachweis nicht aufzufinden ist,
- b) der Wahlbrief keinen gültigen und mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenen Wahlschein enthält,
- c) der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist oder in einen amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält oder
- d) sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen sind.

(3) Die Zahlen der beanstandeten, der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen, fortlaufend zu numerieren und der Wahlniederschrift in einem versiegelten Paket beizufügen. Entsprechend ist mit den Wahlumschlägen und Wahlscheinen der nach besonderer Beschlußfassung zugelassenen Wahlbriefe zu verfahren.

(4) Nachdem die Wahlumschläge den Wahlbriefen entnommen und in die Wahlurne gelegt worden sind, jedoch nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit, ermittelt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis mit den in § 41 Abs. 1 Buchst. b) bis e) bezeichneten Angaben nach den allgemeinen Vorschriften. Die Einsender zurückgewiesener oder verspätet eingegangener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben. Der Briefwahlvorstand nimmt eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 20 auf; § 46 Abs. 2 findet Anwendung. Der Briefwahlvorsteher verpackt die Unterlagen gemäß § 48 Abs. 1 und übergibt sie dem Kreiswahlleiter, der sie verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist. Die leeren Wahlbriefumschläge sind zu vernichten.

(5) Das Wahlergebnis der Briefwahl wird vom Kreiswahlleiter in die Schnellmeldung für den Wahlkreis (§ 47 Abs. 3) und in die Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses des Wahlkreises (§ 49 Abs. 1) übernommen.

(6) Wenn der Landeswahlleiter feststellt, daß infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach dem Poststempel spätestens am Tage vor der Wahl zur Post gegeben worden sind, als rechtzeitig eingegangen. In einem solchen Falle werden, sobald die Auswirkungen des Ereignisses behoben sind, spätestens aber am einundzwanzigsten Tage nach der Wahl, die durch das Ereignis betroffenen Wahlbriefe ausgesondert und dem Briefwahlvorstand zur nachträglichen Ermittlung des Wahlergebnisses überwiesen.

VI. Besondere Regelungen

1. Stimmabgabe in Klöstern

§ 60

(1) Klosterinsassen können im Kloster mit Wahlscheinen wählen, wenn die Klosterleitung rechtzeitig einen entsprechenden Antrag an den Gemeindedirektor stellt und einen Wahlraum herrichtet. Der Gemeindedirektor sorgt für Wahlurne, Stimmzettel und Wahlumschläge.

(2) Der Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage der Wahlvorsteher des Stimmbezirks, in dem das Kloster seinen Sitz hat, bestimmt im Einvernehmen mit der Klosterleitung und innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in das Kloster, nimmt während der festgesetzten Zeit die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Auf Wunsch von Klosterinsassen, die infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder

sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, kann die Stimmabgabe im Kloster auch außerhalb des Wahlraums erfolgen. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum ihres Stimmbezirks. Dort bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(3) § 61 Satz 3 findet sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

2. Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten

§ 61

Stimmbezirke

Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altenheime, Erholungsheime u. dgl.) mit einer größeren Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Stimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie die einzelnen Wahlberechtigten gewählt haben. Zur Stimmabgabe im Anstaltsstimmbezirk wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat.

§ 62

Wahlvorstand

Zu Mitgliedern des Wahlvorstandes können auch Wahlberechtigte bestellt werden, die nicht in dem für die Anstalt gebildeten Stimmbezirk wahlberechtigt sind. Für die verschiedenen Teile der Anstalt (Gebäude, Gebäudeblöcke usw.) können verschiedene Personen zu Beisitzern bestellt werden.

§ 63

Wahlraum und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Anstaltsleitung bestimmt einen Wahlraum, in den die Anstaltsinsassen, wenn erforderlich in ihren Betten, gebracht werden können, um ihr Wahlrecht auszuüben. Der Raum muß so eingerichtet sein, daß auch bettlägerige Kranke ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen können. Für die verschiedenen Teile einer Anstalt können verschiedene Wahlräume und verschiedene Zeiten für die Stimmabgabe bestimmt werden.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltsstimmbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(3) Der Gemeindedirektor setzt die Zeit für die Stimmabgabe für jeden Wahlraum so fest daß sämtliche in Betracht kommenden Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben können. Er gibt der Anstaltsleitung diese Zeiten spätestens am dritten Tage vor der Wahl bekannt. Die Anstaltsleitung unterrichtet alle Wahlberechtigten am Tage vor der Wahl über die Zeit für die Stimmabgabe.

§ 64

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegenzunehmen und die Umschläge in die Wahlurne zu legen. Dabei muß auch bettlägerigen Wahlberechtigten Gelegenheit gegeben werden, ihre Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltsstimmbezirks zu bringen.

(2) Die Öffentlichkeit soll durch die Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(3) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(4) Das Wahlergebnis im Stimmbezirk darf erst nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit und soll in dem Wahlraum ermittelt werden, in dem die letzten Stimmen abgegeben worden sind. Wird eine zweite Wahlurne verwandt, so bleibt sie bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Stimmbezirks geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahlniederschrift vermerkt.

(5) Für die Aufnahme der Wahlumschläge mit den Stimmzetteln können kleinere Wahlurnen benutzt werden.

(6) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 65

Stimmabgabe in kleineren Kranken- und Pflegeanstalten

Sind bei einer Kranken- oder Pflegeanstalt die Voraussetzungen für die Bildung eines besonderen Stimmbezirks nicht erfüllt, so kann der Gemeindedirektor die Stimmabgabe entsprechend § 60 regeln.

3. Ausübung des Wahlrechts durch Gefangene

§ 66

(1) In Gefangenenganstanstalten soll der Gemeindedirektor bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzen, in der Anstalt wählen.

(2) Der Gemeindedirektor bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe. Die Anstaltsleitung richtet einen Raum für die Stimmabgabe her. Sie unterrichtet die Gefangenen und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern in die Anstalt, nimmt während der festgesetzten Zeit in dem dafür bestimmten Raum die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Nach Schluß der Stimmabgabe bringen der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Wahlzeit verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahniederschrift vermerkt.

(4) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

4. Stimmabgabe der wahlberechtigten Bewohner gesperrter Wohnstätten

§ 67

(1) Sollen oder dürfen wahlberechtigte Bewohner gesperrter Wohnstätten aus Gründen der Gesundheits- oder der Viehseuchenaufsicht den allgemeinen Wahlraum nicht aufsuchen, so ordnet der Gemeindedirektor an, daß der Wahlvorsteher die Stimmzettel an den Sperrgebäuden entgegennimmt. Der Gemeindedirektor bestimmt innerhalb der allgemeinen Wahlzeit die Zeit der Stimmabgabe, bezeichnet dem Wahlvorsteher die Sperrgebäude und gibt an deren wahlberechtigte Bewohner Wahlscheine aus.

(2) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter begibt sich mit zwei Beisitzern an die Sperrgebäude, ohne sie zu betreten. Er über gibt den Wahlberechtigten Stimmzettel und Wahlumschläge, nimmt die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen, legt sie in die mitgebrachte verschlossene Wahlurne und sammelt die Wahlscheine; hierbei können kleinere Wahlurnen verwandt werden. Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und die Beisitzer bringen die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Stimmbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Sie wird gleichzeitig mit der Urne des Wahlraumes geöffnet; der Inhalt beider Urnen wird vermengt und gemeinsam ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahniederschrift vermerkt.

(3) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

VII. Schlußvorschriften

§ 68

Feststellung von Bevölkerungszahlen

Die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 70 Abs. 2 richten sich nach der vom Statistischen Landesamt fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht ist.

§ 69

Vordrucke

(1) Der Kreiswahlleiter beschafft die Stimmzettel sowie die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6), Unterschriftenlisten (Anlage 7), Zustimmungserklärungen (Anlage 9), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 10), Niederschriften über die Aufstellung der Wahlkreisbewerber (Anlage 11), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 3), die Siegelmarken (Anlage 4) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 5) für seinen Wahlkreis.

(2) Der Landeswahlleiter beschafft die Wahlumschläge sowie die Vordrucke für die Landesreservelisten (Anlage 13), Unterschriftenlisten (Anlage 14), Zustimmungserklärungen (Anlage 15), Wählbarkeitsbescheinigungen (Anlage 10) und Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 16) für die Listenwahl. Er beschafft außerdem die Vordrucke für die Schnellmeldungen der Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter nach § 47 Abs. 3.

(3) Der Gemeindedirektor beschafft die für die Gemeinde und für die Stimmbezirke erforderlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter die Lieferung übernimmt.

(4) Die Vordrucke sind kostenfrei abzugeben.

§ 70

Wahlstatistik

(1) In den vom Landeswahlleiter ausgewählten Stimmbezirken ist die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen. Die Stimmzettel sind in diesen Stimmbezirken mit den vom Landeswahlleiter festgelegten besonderen Aufdrucken zu versehen.

(2) In Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern kann der Gemeindedirektor anordnen, daß die Wahl in den von ihm bezeichneten Stimmbezirken nach Geschlechtern und nach den vom Landeswahlleiter angegebenen Altersgruppen getrennt durchgeführt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Trennung der Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen ist nur zulässig, wenn dadurch die Zahl der Wähler, die innerhalb eines Stimmbezirks getrennt ermittelt wird, nicht so gering ist, daß die Wahlentscheidung der einzelnen Wähler erkennbar wird.

§ 71

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Der Beschuß der Landesregierung über die Festsetzung des Wahltages (§ 7 Abs. 1 des Gesetzes) wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den Amtsblättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Behörde des Kreiswahlleiters bestimmt sind, veröffentlicht.

(4) Wahlbekanntmachungen des Gemeindedirektors sind, wenn sie nicht entsprechend Absatz 3 veröffentlicht werden, durch Aushang oder Plakatanschlag an möglichst vielen dem Verkehr zugänglichen Stellen innerhalb der Gemeinde vorzunehmen.

(5) Ist vereinfachte Bekanntmachung zugelassen, so genügt es, daß der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

§ 72

Aufgaben des Amtsdiagramkers

In amtsangehörigen Gemeinden, in denen der Amtsdiagramker nicht gleichzeitig Gemeindedirektor ist, werden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl, mit Ausnahme der in §§ 60, 63 Abs. 2 und 3, §§ 65, 66 Abs. 1 und 2, § 67 Abs. 1 bestimmten Mitwirkung bei der Stimmabgabe in besonderen Fällen, vom Amtsdiagramker wahrgenommen.

§ 73

Stimmenzählgeräte

Werden Stimmenzählgeräte verwendet, so sind die besonderen Vorschriften über die Stimmabgabe am Stimmenzählgerät und Feststellung der am Stimmenzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen zu beachten.

§ 74

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landeswahlordnung vom 8. April 1954 (GS. NW. S. 34) in der Fassung der Verordnung vom 19. Februar 1958 (GV. NW. S. 50) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1962

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dufhues

Anlage 1

Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlO

Gemeinde

Stimmbezirk

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Gemeindedirektors über den Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Landtagswahl am 19.....

Das Wählerverzeichnis hat nach der am 19..... veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermann's Einsicht in der Zeit vom 19..... bis 19..... ausgelegen.

Die Stimmbezirke und die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind den Wahlberechtigten durch die Wahlbenachrichtigung, Ort, Tag und Zeit der Wahl außerdem am 19..... gemäß § 30 Abs. 1 LWahlO bekannt gemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter — Karten¹⁾

Kennziffer

A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) Personen
A 1 — A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen Personen Personen

Berichtigung gem. § 36 Abs. 2 LWahlO ²⁾
..... Personen
..... Personen
..... Personen
..... Personen

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor¹⁾Berichtet nach § 36 Abs. 2 LWahlO²⁾

....., den 19.....

Der Wahlvorsteher

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind.

Anlage 2
Ziff. § 4 Abs. 2 Satz 1 I. Wahl(O)

(Vorderseite des Wahlscheins)

Wahlschein Nr.

für die Landtagswahl am 19.....
Nur gültig für den Wahlkreis

Herr / Frau / Fräulein

Für Briefwähler

Vor Ausfüllung Rückseite beachten!

Eine gültige Stimmabgabe liegt bei der Briefwahl nur vor, wenn der Wähler die nachstehende erdesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und Tages persönlich und handschriftlich unterschrieben hat. Der Zusatz „genüß dem erklärt Willen des Wählers“ ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, seinen Stimmzettel eigenhändig auszufüllen, sich gemäß § 28 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes bei der Ausfüllung einer Vertrauensperson bedient. In diesem Fall hat die Vertrauensperson die eidesstattliche Erklärung persönlich und handschriftlich zu unterschreiben.

Eidesstattliche Erklärung zur Briefwahl

Ich erkläre gegenüber dem Kreiswahlleiter des obengenannten Wahlkreises an Eides statt, daß ich den beigefügten Stimmzettel persönlich gemäß dem erklärt Willen des Wählers*) — gekennzeichnet habe.

....., den 19.....
(Ort)

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor*)

(Dienstsiegel)

....., den 19.....
(Ruf- und Familienname)

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt

* Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.
*) Nichtentreffendes streichen.

Rückseite des Wahlscheins!

Wichtige Hinweise für den Briefwähler:

1. Kennzeichnen Sie den Stimmzettel persönlich;
2. legen Sie den Stimmzettel — sonst nichts! — in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließen Sie diesen mit der Siegelmarke;
3. unterschreiben Sie die umstehend vorgedruckte eidesstattliche Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages;
4. legen Sie in den roten Wahlbriefumschlag
 - a) den verschlossenen blauen Wahlumschlag und außerdem
 - b) den umseitig unterschriebenen Wahlschein;
5. verschließen Sie den roten Wahlbrief und
6. geben Sie ihn zur Post, und zwar so rechtzeitig, daß er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr beim Kreiswahlleiter eingeht; Sie können den Wahlbrief bis zu diesem Zeitpunkt auch beim Kreiswahlleiter abgeben oder abgeben lassen;
7. Sie brauchen den Wahlbrief nicht freizumachen; nur wenn Sie den Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes zur Post geben, müssen Sie ihn freimachen.

Sichern Sie sich die Gültigkeit Ihrer Stimmabgabe, indem Sie die vorstehenden Hinweise sorgfältig beachten!

Anlage 3

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 4 Satz 4 LWahlO

(Vorderseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)
(DIN C 6) blau

Wahlumschlag

In diesen Umschlag dürfen Sie
nur den Stimmzettel einlegen,
nicht aber den Wahlschein.

(Rückseite des Wahlumschlags für die Briefwahl)

Nur Stimmzettel einlegen.

Umschlag verschließen und
dann hier Siegelmarke
aufkleben.



Nach dem Verschließen dieses Umschlag und den Wahlschein mit
der unterschriebenen eidesstattlichen Erklärung in den purpurroten
Wahlbriefumschlag legen.

Anlage 4

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 LWahlO

Siegelmarke¹⁾

für die Landtagswahl

Auf die Rückseite des blauen Wahlumschlags kleben.

¹⁾ Format DIN A 7; 10,5 × 7,4 cm, Rückseite gummiert; zusätzliche Beschriftung ist zulässig.

Anlage 5

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1, § 27 Abs. 5 LWAhlO

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(DIN B 6) purpurrot

Ausgabestelle:¹⁾ (Gemeinde)

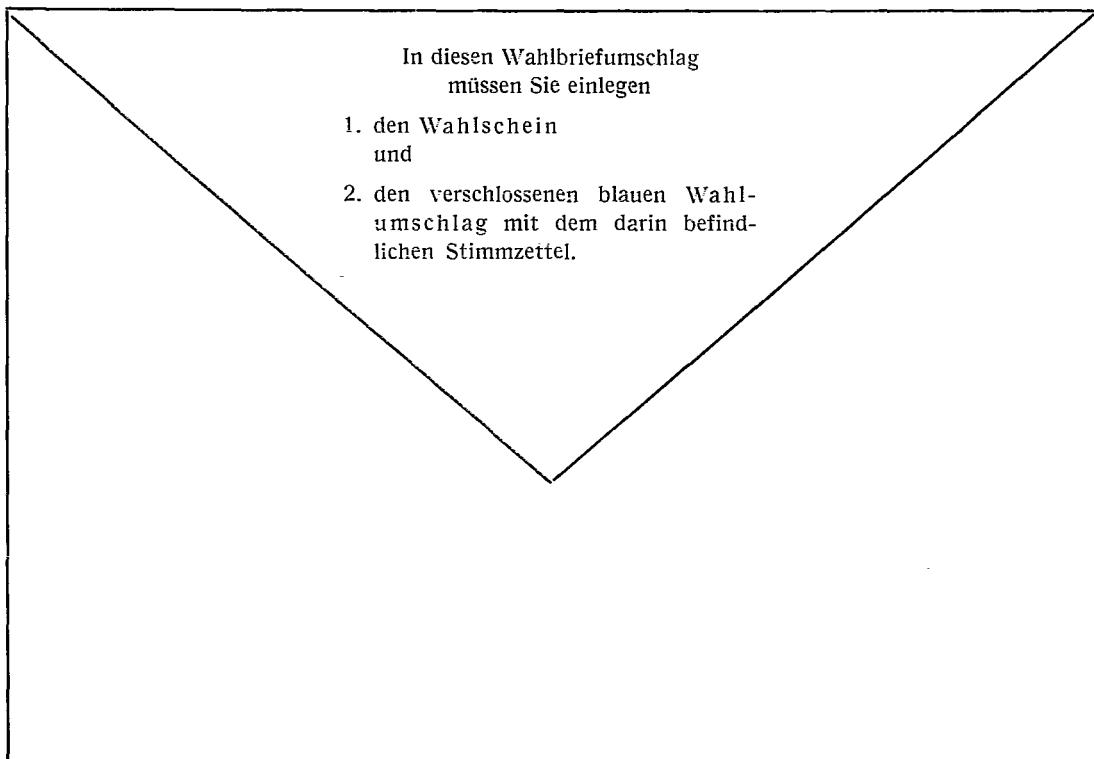
Wahlbrief

An den
Herrn Kreiswahlleiter des Wahlkreises
(Nr. und Name)

.....²⁾ Ort³⁾
(Straße und Hausnummer der Dienststelle)

Innerhalb
der Bundes-
republik
und Berlin-
West nicht
freimachen

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)



¹⁾ Angabe des Stimmbezirks und der Wahlscheinnummer ist zulässig.

²⁾ Postleitzahl einsetzen.

³⁾ Bestimmungsort in der postamtlichen Schreibweise angeben.

Anlage 6

Zu § 22 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

Kreiswahlvorschlag

der

(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Auf Grund des § 19 des Landeswahlgesetzes und des § 22 der Landeswahlordnung wird vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Rufname)

Beruf

Wohnort und Wohnung

geboren am in

2. Vertrauensmann für den Kreiswahlvorschlag ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist

.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a) Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- b) Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers,
- c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei über die Aufstellung des Bewerbers,
- d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾,
- e) Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Wahlvorschages, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²⁾,
- f) folgende Nachweise der politischen Partei³⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
 - aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Parteivorstandes nach demokratischen Grundsätzen⁴⁾,
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm,
 - dd) (an Stelle von aa bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß der Nachweis gemäß aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht worden ist.

....., den 19.....

[Unterschrift der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei oder⁴⁾
Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten⁵⁾]¹⁾ Nur notwendig bei Wahlvorschlägen von parteilosen Bewerbern und von solchen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.²⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind.³⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.⁴⁾ Bei Wahlvorschlägen, die nicht von politischen Parteien eingereicht sind.⁵⁾ Die übrigen Unterschriften für Wahlvorschläge, die von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen, sind auf einem amtlichen Formblatt gemäß Anlage 7 zu erbringen.

Anlage 7

Zu § 22 Abs. 3 Satz 1 LWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben

Ausgegeben

, den 19

Der Kreiswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Landtagswahl am 19

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag der

(Name der politischen Partei oder Kernaussicht bei parteilosem Bewerber)

in dem
(Familienname, Rufname, Wohnort)als Bewerber im Wahlkreis
(Nr. und Name)

benannt ist.

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen				
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts²⁾ ³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des
(Zahl)Grundgesetzes, haben seit dem Tage der Wahlausstellung ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des
Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

, den 19

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁴⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.³⁾ Der Unterzeichner eines Wahlvorschlags muß im Wahlkreis seinen Wohnsitz haben.⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 8

Zu § 22 Abs. 3 Buchst. c),
 § 26 Abs. 2 LWahlO

Gemeinde

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Bescheinigung des Wahlrechts¹⁾ ²⁾

für die Landtagswahl am 19.....

Herr — Frau — Fräulein geboren am

wohnhaft in -Str. Nr.
 ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage der Wahlausstellung seinen/ihren
 Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen
 (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor³⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Der Unterzeichner eines Kreiswahlvorschages muß im Wahlkreis, der Unterzeichner einer Landesreserveliste im Land Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz haben.

²⁾ Die Bescheinigung kann auf die Unterschriftenliste gesetzt werden, sofern nicht der Wahlberechtigte eine besondere Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 wünscht.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in einen Kreiswahlvorschlag

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber im Wahlvorschlag der

.....
(Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber)

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name)

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin auf der Landesreserveliste der
(Name der politischen Partei)
als Bewerber benannt.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 10

Zu § 22 Abs. 4 Buchst. b) LWahlO

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Landtagswahl am 19.....

Herr — Frau — Fräulein
(Ruf- und Familienname)geboren am¹⁾ in

wohnhaft in

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat seit dem Tage der Wahlausstellung seinen/ihren Wohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen und ist vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen (§§ 2, 4 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor²⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahitag 25 Jahre alt ist.²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 11

Zu § 22 Abs. 4 Buchst. c) LWahlO

....., den 19

Niederschriftüber die Mitglieder- — Delegiertenversammlung¹⁾ für die Aufstellung des Bewerbers²⁾ der

(Name der politischen Partei)

für den Wahlkreis
(Nr. und Name)

zur Landtagswahl am 19

D
(Einberufende Parteistelle)hatte am durch
(Form der Einladung)eine Mitgliederversammlung der Partei im Wahlkreis
eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis gewählten Delegiertenauf heute Uhr nach zur Aufstellung eines Wahl-
kreisbewerbers einberufen.
(Ort und Versammlungsraum)Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder — Delegierte³⁾
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Ruf- und Familienname)Schriftführer war
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Delegierten von den Mitgliedern der Partei im Wahlkreis ordnungsgemäß gewählt worden sind,
 2. daß die Stimmberichtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist,
daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberichtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
 3. daß nach der Parteisatzung
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschuß¹⁾
als Bewerber gewählt ist, wer⁴⁾
-
-
-
4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den Namen des von ihm bevorzugten Bewerbers zu vermerken hat.

Als Bewerber wurden vorgeschlagen:

1.
2.
3.
(Familienname, Rufname, Wohnort)

Für die Abstimmung wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den von ihnen gewünschten Bewerber auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab.

Nach Schluß der Stimmabgabe wurde das Wahlergebnis festgestellt und verkündet.

Es erhielten:

1. Stimmen
2. Stimmen
3. Stimmen
(Familiennamen der Bewerber)

Stimmehaltungen

Ungültige Stimmen

zusammen

Hiernach hatte — keiner der Vorgeschlagenen¹⁾
(Name des erfolgreichen Bewerbers)
die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten

In einem 2. Wahlgang⁵⁾ wurde zwischen folgenden Bewerbern

1. Stimmen
2. Stimmen
(Zur Wahrung der Parteilichkeit)

Stimmenhaltungen

Ungültige Stimmen

Zusammen

Hiernach ist als Bewerber gewählt:
(Ruf- und Familienname, Wohnort)

¹⁾ Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht¹⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen.¹⁾

Der Versammlungsleiter

Der Schriftführer

-) Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bei gemeinsamer Abstimmung gemäß § 18 Satz 2 LWAhG ist der Vordruck entsprechend zu ändern.

³⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 23 Abs. 2 LWAhlO).

4) Wahlverfahren (z. B. einfache, absolute Mehrheit) angeben.

⁵⁾ Wenn nach dem Wahlverfahren vorgesehen.

Wahlkreis

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Prüfung und Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Kreiswahlvorschläge**

....., den 19

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 19 im Wahlkreis

(Nr. und Name)

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen. Es waren erschienen:

1. als Vorsitzender
2. als Beisitzer
3. als Beisitzer
4. als Beisitzer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer

(Familienname, Rufname)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
..... als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich — fernmündlich — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

1. eingegangen am 19 Uhr
2. eingegangen am 19 Uhr
3. eingegangen am 19 Uhr
usw.

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge — verspätet eingegangen ist — sind:

1. eingegangen am 19 Uhr
2. eingegangen am 19 Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschuß zurück.¹⁾

IV. Der Wahlausschuß prüfte nunmehr im einzelnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge. Die Prüfung erstreckte sich im besonderen auf folgende Punkte:

- a) Bezeichnung der Partei oder, im Falle eines parteilosen Bewerbers, Name und ggf. Kennwort,
- b) bei politischen Parteien Nachweise über demokratisch gewählten Landesvorstand, schriftliche Satzung und Programm, falls die Partei in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten ist,
- c) Unterzeichnung des Wahlvorschlags, Bescheinigung des Wahlrechts und Zahl der gültigen Unterschriften,
- d) Person des Bewerbers, Zustimmungserklärung und Bescheinigung der Wählbarkeit.

V. Bei der Prüfung der rechtzeitig eingegangenen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel (Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

.....
.....
.....

VI. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....
.....
.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

Lfd. Nr.	Bewerber	Partei oder Kennwort
1 (Familienname, Rufname)
 (Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort)
 (Wohnort, Straße, Hausnummer)
2
usw.		

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit — einstimmig —. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.¹⁾ Die Sitzung war öffentlich.

IX. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Die Beisitzer

Der Kreiswahlleiter	1.
	2.
	3.
	4.
	5.
Der Schriftführer	6.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

An den
Herrn Landeswahlleiter
in Düsseldorf

Wahlvorschlag für die Landesreservelisten

der
(Name der politischen Partei)

für die Landtagswahl am 19.....

1. Auf Grund des § 20 des Landeswahlgesetzes und des § 26 der Landeswahlordnung werden als Bewerber für die Landesreserveliste vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Beruf	Geburts- datum	Geburtsort	Wohnort und Wohnung
1					
2					
3					
usw.					

2. Vertrauensmann für die Landesreserveliste ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Wahlvorschlag für die Landesreserveliste sind Anlagen¹⁾ beigefügt, und zwar
- a) Zustimmungserklärungen der Bewerber²⁾,
 - b) Bescheinigungen der Wählbarkeit,
 - c) beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der Partei über die Aufstellung der Bewerber,
 - d) Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften³⁾,
 - e) Bescheinigungen über das Wahlrecht der Unterzeichner der Reserveliste⁴⁾,
 - f) folgende Nachweise der politischen Partei⁵⁾, die den Wahlvorschlag eingereicht hat:
- aa) Wahl des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes nach demokratischen Grundsätzen⁶⁾.
 - bb) Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
 - cc) das für die Gesamtpartei geltende Programm.
 - dd) (an Stelle von aa) bis cc) die Bestätigung des Landeswahlleiters, daß die Nachweise gemäß aa) bis cc) dem Landeswahlausschuß erbracht worden sind.

....., den 19.....

.....
(Unterschrift der Landesleitung der Partei)

¹⁾ Anlagen zweckmäßigerverweise durchnummerieren.

²⁾ Einer besonderen Zustimmungserklärung zum Landesreservelistenvorschlag bedarf es auch dann, wenn der Bewerber gleichzeitig in einem Wahlkreis auftritt.

³⁾ Nur bei Wahlvorschlägen von politischen Parteien, die in der im Zeitpunkt der Wahlauftreibung laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Die Unterschriften von mindestens 1000 Wahlberechtigten sind auf besonderem Formblättern gemäß Anlage 14 zu erbringen.

⁴⁾ Dieser Nachweis wird durch beglaubigte Abschrift der Niederschrift über die Vorstandswahl oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen erbracht.

Anlage 14

Zu § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO

Blatt

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

....., den 19.....

Der Landeswahlleiter

Unterschriftenliste

für die Landtagswahl am 19.....

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesreserveliste der

(Name der politischen Partei)

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburts- datum	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift ²⁾
Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen				
1				
2				
3				
4				
usw.				

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Die unter Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, (Zahl)

haben seit dem Tage der Wahlauszeichnung ihren Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen (§ 1 Nr. 3 des Landeswahlgesetzes) und sind vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§ 2 des Landeswahlgesetzes, § 2 der Landeswahlordnung).

....., den 19.....

Der Gemeindedirektor — Der Amtsdirektor⁴⁾

(Dienstsiegel)

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.²⁾ Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesreserveliste aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.³⁾ Die Bescheinigung wird auf der Rückseite des Formblatts vorgedruckt.⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 15

Zu § 26 Abs. 2 Satz 6 LWahlO

Zustimmungserklärung zur Aufnahme in eine Landesreserveliste

Ich stimme hiermit meiner Benennung als Bewerber in der Landesreserveliste der

.....
(Name der politischen Partei)

für die Landtagswahl am 19..... zu.

Ich versichere, daß ich für keine andere Landesreserveliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin in dem Kreiswahlvorschlag der
(Name der politischen Partei)

im Wahlkreis benannt.
(Nr. und Name)

....., den 19.....

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Anlage 16

Zu § 26 Abs. 2 Satz 4 LWahlO

....., den 19.....

Niederschriftüber die Mitglieder- — Delegiertenversammlung¹⁾ zur Aufstellung der Bewerber für die Landesreservelisteder
(Name der politischen Partei)

zur Landtagswahl am 19.....

D
(einberufende Parteistelle)hat am durch
(Form der Einladung)eine Mitgliederversammlung der Partei im Lande
eine Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Lande gewählten Delegiertenauf heute, Uhr, nach
(Ort, Versammlungsraum)

zum Zwecke der Aufstellung einer Landesreserveliste einberufen.

Erschienen waren stimmberechtigte Mitglieder — Delegierte²⁾
(Zahl)Die Versammlung wurde geleitet von
(Ruf- und Familienname)Schriftführer war
(Ruf- und Familienname)

Der Versammlungsleiter stellte fest,

1. daß die Delegierten von den Mitgliedern der Partei im Land ordnungsgemäß gewählt worden sind,
 2. daß die Stimmberichtigung aller Erschienenen, die Anspruch auf Stimmabgabe erhoben haben, festgestellt worden ist, daß auf seine ausdrückliche Frage von keinem Versammlungsteilnehmer die Mitgliedschaft, die Vollmacht und das Wahlrecht eines Teilnehmers, der Anspruch auf Stimmberichtigung erhoben hat, angezweifelt wird,
 3. daß nach der Parteisatzung,
daß nach den allgemein für Wahlen der Partei geltenden Bestimmungen,
daß nach dem von der Versammlung gefaßten Beschuß¹⁾,
als Bewerber gewählt ist, wer²⁾
-
.....

4. daß mit verdeckten Stimmzetteln geheim abzustimmen ist und daß jeder stimmberechtigte Teilnehmer auf dem Stimmzettel unbeobachtet den/die Namen des/der von ihm bevorzugten Bewerber(s) zu vermerken hat.

Die Wahl der Bewerber und die Feststellung ihrer Reihenfolge wurde in der Weise durchgeführt, daß über die Bewerber

1. Nr. einzeln

2. Nr. gemeinsam

mit verdeckten Stimmzetteln abgestimmt worden ist. Für die Abstimmungen wurden einheitliche Stimmzettel verwendet. Jeder anwesende stimmberechtigte Teilnehmer erhielt einen Stimmzettel. Die Abstimmungsteilnehmer vermerkten den/die Namen des/der von ihnen gewünschten Bewerber(s) auf dem Stimmzettel und gaben diesen verdeckt ab. Nach Schluß der Stimmabgabe wurden die Stimmen ausgezählt, die gewählten Bewerber ermittelt und das Wahlergebnis verkündet. Die einzelnen Wahlgänge ergaben, daß für die Landesreserveliste in der nachstehenden Reihenfolge aufgestellt sind¹⁾:

1.
2.
(Familienname, Rufname, Wohnort)
3. usw.

Einwendungen gegen das Wahlergebnis wurden — nicht²⁾ — erhoben, aber von der Versammlung zurückgewiesen³⁾.

Der Leiter der Versammlung

Der Schriftführer

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

.....
(Unterschrift: Ruf- und Familienname)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Es empfiehlt sich, eine Anwesenheitsliste zu führen, aus der Ruf- und Familiennamen und Wohnort der Teilnehmer hervorgehen (§ 26 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 LWahlO).

³⁾ Wahlverfahren (z. B. einfache oder absolute Mehrheit) angeben.

⁴⁾ Die Bewerber können in einer Anlage aufgeführt werden.

Anlage 17

Zu § 27 Abs. 1 Satz 1 LWahlO

Stimmzettel

für die Landtagswahl am 19.....

im Wahlkreis
(Nr. und Name)

Nur einen Bewerber ankreuzen!

Ankreuzen von mehr als einem Bewerber macht den Stimmzettel ungültig!

Der Stimmzettel
ist in dieser Spalte
anzukreuzen

1 ¹⁾	Reuter, Karl Otto Angestellter Düsseldorf Wilhelmsplatz 4	Christlich Demokratische Union CDU	<input type="radio"/>
2	Ebel, Thomas Korbmacher Düsseldorf Grünweg 29	Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	<input type="radio"/>
3	Dr. Bachmann, Brigitte Ärztin Düsseldorf Moltkestraße 23	Freie Demokratische Partei FDP	<input type="radio"/>
4	Schürmann, Josef Feinmechaniker Düsseldorf Hermannstr. 11	Parteilos ²⁾	<input type="radio"/>
5			<input type="radio"/>
6			<input type="radio"/>

¹⁾ Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel gem. § 24 Satz 3 erster Halbsatz des Gesetzes wird vom Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Landeswahlordnung mitgeteilt, sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.²⁾ Hat der Kreiswahlvorschlag ein Kennwort, so ist über der Bezeichnung „Parteilos“ das Kennwort anzugeben.

Anlage 18

Zu § 31 Buchst. c, § 45 Abs. 1 LWahlO

Gemeinde

Stimmbezirk

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Zählliste für die gültigen und ungültigen Stimmen

für die Landtagswahl am 19.....

Ungültige Stimmen	Bewerber: Partei/Parteiloser Bewerber ¹⁾ ²⁾ :	Bewerber: ²⁾ Partei/Parteiloser Bewerber ¹⁾ ³⁾ :
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 50 usw.
Zusammen:	Zusammen:	Zusammen:

Die Zählliste ist der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 46 Abs. 2 Buchst. e).

....., den 19.....

(Unterschrift des Wahlvorstehers)

(Unterschrift des Listenführers)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.²⁾ Die Spalten können auch waagerecht angelegt werden.³⁾ Hier Parteizeichnung oder ggf. das Kennwort einsetzen.

Anlage 19

Zu § 46 Abs. 1 LWahlO

Gemeinde Stimmbezirk Nr.

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl am 19.....

....., den..... 19.....
(Ort)**I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl**

waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

1. als Wahlvorsteher
2. als stellvertretender Wahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Die Wahlhandlung wurde damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Wahlvorstandes den Wahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.
Der Wahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Wahlvorstandes über ihre Aufgaben.
Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorsteher richtigte das Wählerverzeichnis nach dem Nachweis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung des Gemeindedirektors und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.

IV. Damit die Wähler unbeobachtet den Stimmzettel behandeln konnten, war(en) im Wahlraum Wahlzelle(n) mit Tisch(en) aufgestellt, ein Nebenraum — Nebenräume — hergerichtet, der — die — nur vom Wahlraum aus betretbar war — waren, und dessen — deren — Eingang vom Wahltafel übersehen werden konnte.

V. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 37 Abs. 4 und des § 39 Satz 3 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigelegt.

VII. Von 18 Uhr²⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde die Wahlurne geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahrschein haben gewählt Personen (B1)

b) — c) zusammen Personen

Die Gesamtzahl b) \div c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge unter a) überein. — Die Gesamtzahl b) $+$ c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgendem:

IX. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugeschriebenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Wahlumschläge, die leer waren und Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge.

Hier nach wurden durch Beschluß

- a) Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde in Abschnitt X unter Kennziffer C eingetragen
 (Anlagen bis); in dieser Zahl ist die Zahl der leer abgegebenen Wahlumschläge enthalten
 (Anlagen bis);

b) Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt X unter Kennziffer D
 mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärtten Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärtten Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

Gleichfalls verpackt und versiegelt wurden die Wahlscheine derjenigen Wähler beigefügt, über deren Zulassung der Wahlvorstand beschlossen hat.

X.

Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A1, A2 und A1 + A2 sind der berichtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ³⁾	Personen	
A1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)	
A1 + A2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen.	
B	Wähler insgesamt (Nr. VIIIa)	
B1	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIIIc)	
C	Ungültige Stimmen.	
D	Gültige Stimmen.	
	Von den gültigen Stimmen entfielen auf	
Nr.	Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei	Stimmen
1.
2.
usw.
	(laut Stimmzettel)	
	Zusammen

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis Anlage verpackt und versiegelt beigefügt⁽¹⁾.

XII. Das Wahlergebnis (Abschnitt X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an übermittelt. Anwesend waren während der Wahlhandlung immer mindestens 3 Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder¹⁾.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses waren öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Wahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Wahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Gemeindedirektors werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,

2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr
von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des Beauftragten des Gemeindedirektors —
Amtsdirektors¹⁾)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Im Falle des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

³⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 20
Zu § 59 Abs. 4 Satz 3 LWahlO

Briefwahlvorstand Nr.

Wahlkreis

Wahlniederschrift

zur Landtagswahl am 19.....

über die Feststellung des Briefwahlergebnisses

....., den 19.....
(Ort)

I. Zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl waren vom Briefwahlvorstand Nr. erschienen:

1. als Briefwahlvorsteher
2. als stellvertretender Briefwahlvorsteher
3. als Beisitzer und Schriftführer
4. als Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5. als Beisitzer
6. als Beisitzer
7. als Beisitzer
8. als Beisitzer
(Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.
 2.
 3.
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Die Ermittlungsverhandlung wurde um Uhr damit eröffnet, daß das älteste Mitglied des Briefwahlvorstandes den Briefwahlvorsteher und dieser die Mitglieder durch Handschlag zur unparteiischen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichteten.

Der Briefwahlvorsteher belehrte die Mitglieder des Briefwahlvorstandes über ihre Aufgaben.

Ein Abdruck des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung — ein Auszug der wesentlichen Bestimmungen aus dem Landeswahlgesetz und der Landeswahlordnung¹⁾ — lagen im Wahlraum vor.

III. Der Briefwahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

- IV. Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, daß ihm vom Kreiswahlleiter bis 18 Uhr Wahlbriefe sowie die dazugehörigen Wahlscheinnachweise übergeben worden sind.

V. Ein Beisitzer öffnete die Wahlbriefe einzeln, entnahm ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag und übergab sie dem Briefwahlvorsteher. Dieser las aus dem Wahlschein den Namen des Wählers vor. Nachdem der Schriftführer den Namen im Wahlscheinnachweis gefunden hatte und weder der Wahlschein noch der Wahlumschlag zu beanstanden war, legte der Briefwahlvorsteher den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkte die Stimmabgabe im Wahlscheinnachweis durch Unterstreichen des Namens des Wählers. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine.

Es wurden insgesamt Wahlbriefe beanstandet. Davon wurden durch Beschuß zurückgewiesen

..... Wahlbriefe, weil der Wähler im Wahlscheinnachweis nicht aufzufinden waren,

..... Wahlbriefe, weil dem Wahlumschlag kein gültiger Wahlschein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt war,

..... Wahlbriefe, weil der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag lag oder in einem amtlichen Wahlumschlag, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthielt,

..... Wahlbriefe, weil sowohl der Wahlbrief als auch der Wahlumschlag unverschlossen waren.

..... Wahlbriefe insgesamt.

Sie wurden samt Inhalt ausgesondert,
mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
wieder verschlossen,
fortlaufend nummeriert und
verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

Nach besonderer Beschlüffassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 behandelt. Die Wahlbriefumschläge und zugehörigen Wahlscheine wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen, fortlaufend nummeriert und, verpackt und versiegelt, der Wahlniederschrift beigefügt.

- VII. Hierauf öffnete ein Beisitzer die Wahlumschläge einzeln, nahm den Stimmzettel heraus und übergab Wahlumschlag und Stimmzettel dem Wahlvorsteher. Gab weder der Wahlumschlag noch der Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so las der Wahlvorsteher vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden war. Die Stimmzettel wurden getrennt nach Bewerbern auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählten. Die Beisitzer kontrollierten sich dabei gegenseitig nach näherer Weisung des Wahlvorstehers.

Wahlumschläge, die leer waren und Stimmzettel, die ungültig waren oder gegen deren Gültigkeit Bedenken bestanden, wurden einem Beisitzer gegeben, der sie sammelte und bis zur Entscheidung über die Gültigkeit unter seiner Aufsicht hielt.

Nachdem alle gültigen Stimmzettel gezählt waren, entschied der Wahlvorstand über alle anderen Stimmzettel und die leer abgegebenen Wahlumschläge.

Hiernach wurden durch Beschluß

- a)..... Stimmzettel für ungültig erklärt; die Zahl wurde in Abschnitt VIII unter Kennziffer C eingetragen
(Anlagen bis); in dieser Zahl ist die Zahl der leer abgegebenen Wahlumschläge enthalten
(Anlagen bis);

b)..... Stimmzettel für gültig erklärt; diese Stimmzettel wurden in Abschnitt VIII unter Kennziffer D
mit berücksichtigt (Anlagen bis).

Die durch Beschuß für ungültig erklärt Stimmzettel und die durch Beschuß für gültig erklärt Stimmzettel wurden auf der Rückseite mit fortlaufenden Nummern versehen. Außerdem wurden auf der Rückseite die in Betracht kommenden Vermerke angebracht (§ 44 Abs. 2 Satz 2 der Landeswahlordnung). Ferner wurden die leeren Wahlumschläge mit fortlaufenden Nummern versehen. Beide Gruppen von Stimmzetteln sowie die leeren Umschläge wurden verpackt und versiegelt der Wahlniederschrift beigefügt.

VIII.

Wahlergebnis

Kennziffer²⁾

C Ungültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr. **Ruf- und Familienname der Bewerber, Partei** **Stimmen**

1.

2.

usw.

(laut Stimmzettel)

Zusammen

IX. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und vom Wahlvorsteher unterschrieben und als Anlage bis Anlage verpackt und versiegelt beigelegt^{1).}

X. Das Wahlergebnis (Abschnitt VIII) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen und sodann auf schnellstem Wege telefonisch — durch Boten — an den Kreiswahlleiter übermittelt.

Anwesend waren während der Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe immer mindestens 3 Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Ermittlung des Wahlergebnisses alle Mitglieder^{1).} Das Wahlgeschäft war öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Briefwahlvorsteher, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

Der Briefwahlvorsteher

Die Beisitzer

Der stellvertretende Briefwahlvorsteher

Der Schriftführer

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden die leeren Wahlbriefumschläge, soweit sie nicht dieser Wahlniederschrift beigelegt sind, vernichtet. Die Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigelegt sind, wurden wie folgt verpackt:

1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt.

1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten des Kreiswahlleiters werden übergeben

1. diese Wahlniederschrift nebst allen Anlagen,
2. die versiegelten Pakete, die Wahlscheinnachweise, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Briefwahlvorsteher

.....

Die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr, von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten des Kreiswahlleiters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Die Kennziffern sind in allen Vordrucken aufeinander abgestimmt.

Anlage 22
 Zu § 46 Abs. 3 Satz 2,
 § 49 Abs. 1 LWahIO

Landtagswahl

Gemeinde

am 19.....

Amt

Landkreis

Wahlkreis

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl

I.f.d. Nr.	Stimmbereich-Nr. Gemeinde Amt Briefwahlergebnis Wahlkreis	Wahlberechtigte		Wähler nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes ^{a)}	Abgegebene Stimmen insgesamt darunter mit Wahl- schein	Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Parteien/parteilosen Bewerber					
		Laut Wählerverzeichnis ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)								
						ungültig	gültig	1	2		
		A ₁	A ₂	A ₃	B ₁	C	D	1	2		
								3	4		

^{a)} Nur vom Kreiswahlleiter auszufüllen und aus dem ihm nach § 4 Abs. 7 der Landeswahlordnung überstandenen Wahlschein nachweisen zu entnehmen.

Anlage 23

Zu § 49 Abs. 4 Satz 1 LWahlO

Wahlkreis.....

**Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses
zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis**

....., den 19

I. Zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl am 19

im Wahlkreis trat heute, am 19

(Nr. und Name)

nach ordnungsgemäßer Einladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es erschienen:

1. als Vorsitzender

2. als Beisitzer

3. als Beisitzer

4. als Beisitzer

5. als Beisitzer

6. als Beisitzer

7. als Beisitzer
(Vorname, Rufname)

Ferner waren zugezogen:

..... als Schriftführer

..... als Hilfskraft

Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung waren nach § 11 Abs. 2 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht worden.

II. Der Kreiswahlausschuß nahm Einsicht in die Wahlniederschriften der Wahlvorstände des Wahlkreises und
(Zahl)
in die als Anlage beigelegte Zusammenstellung der Ergebnisse nach Stimmbezirken und Gemeinden und ggf. Ämtern.
Der Kreiswahlausschuß nahm folgende rechnerischen Berichtigungen in den Feststellungen der Wahlvorstände vor:

.....

Er trug Bedenken gegen die folgenden Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von
Stimmzetteln¹⁾:

.....

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:

Kennziffer^{a)})

A	Wahlberechtigte
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen.
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familienname)	Name der politischen Partei oder Kennwort bei parteilosem Bewerber	Stimmen
1.
2.
3. (usw. laut Stimmzettel)

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Gemeinden, Ämtern und Briefwahlvorständen vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.

Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.

Daraufhin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber

(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

IV. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Die Beisitzer

1.

2.

3.

Der Schriftführer

4.

5.

6.

^{a)} Der Wahlausschuß ist an die hierüber getroffenen Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden. Die Bedenken in der Wahlniederschrift dienen als Unterlage für die Wahlprüfung.

^{b)} Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 22.

Landtagswahl 1962

Wahlauszeichnung

Bekanntmachung der Landesregierung vom 27. März 1962

Die Landesregierung hat gemäß § 7 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1962 (GV. NW. S. 97) als

Wahltag für die Wahl des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sonntag, den 8. Juli 1962,

festgesetzt. Diese Festsetzung wird gemäß § 71 Abs. 1 der Landeswahlordnung vom 15. März 1962 (GV. NW. S. 127) hiermit veröffentlicht (Wahlauszeichnung).

Einzelpreis dieser Nummer 4,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.